

1. Zweck und Umfang

Zu einer guten Organisationskultur gehört die Einhaltung gesetzlicher und organisationsinterner Regelungen. Fehlverhalten sollte frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Hinweisgebende Personen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung unserer Organisation. Es bedarf der Aufmerksamkeit und Bereitschaft aller, an einer positiven Fehlerkultur mitzuwirken.

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist am 31.05.2023 in Kraft getreten. Der Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. und seine Tochtergesellschaften setzen dieses Gesetz um und haben ein Hinweisgebersystem in Form einer internen Meldestelle eingeführt. Die interne Meldestelle wird mittels vertraglicher Regelung durch eine externe Anwaltskanzlei zur Verfügung gestellt.

Hinweisgebende Personen können sowohl Mitarbeitende als auch Außenstehende sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben. Der Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. und seine Tochtergesellschaften ruft alle Mitarbeitenden als auch Außenstehende, wie Begünstigte, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister auf Fehlverhalten zu melden.

Mit diesem Hinweisgebersystem wird größtmöglicher Schutz für Hinweisgeber und Betroffene garantiert, so dass ihnen durch die Meldung keine Nachteile entstehen.

2. Hinweise und Verstöße

Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Meldung von Verstößen gegen Gesetze, Rechtsverordnungen oder organisationsinterne Regelungen.

„Fehlverhalten“ im Sinne dieser Regelung sind zum Beispiel: Betrug, Korruption, Datenschutzverstöße, Arbeitsschutzverstöße, sexualisierter Missbrauch oder Grenzüberschreitungen.

3. Vorgehen beim Melden von Verdachtsfällen

Die Meldung von Verdachtsfällen erfolgt vertraulich über eine interne Meldestelle an eine unabhängige Rechtsanwältin. Diese Meldestelle ist für den Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. und seine Tochtergesellschaften bei einer externen Anwaltskanzlei angesiedelt.

Eine Kontaktaufnahme ist telefonisch oder per E-Mail möglich.

4. Umgang mit Hinweisen

Die interne Meldestelle ist verpflichtet, den Eingang des Hinweises zu bestätigen, die Angelegenheit zu bewerten und weiter nachzuforschen, Hinweispersonen den notwendigen

Schutz zukommen zu lassen und in angemessener Weise so vorzugehen, dass das gemeldete Fehlverhalten beendet wird.

Die interne Meldestelle wird sich mit jedem Hinweis befassen und jeder Meldung unabhängig, objektiv und vertraulich nachgehen:

- Bestätigung des Eingangs einer Meldung spätestens nach sieben Tagen.
- Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und Ersteinschätzung bzgl. der Einordnung des Hinweises.
- Weitere Erforschung: falls erforderlich Ersuchen an Hinweisperson.
- Folgemaßnahmen: Weiterleitung an die zuständige Stelle, ggf. interne Untersuchungen veranlassen, ggf. das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.
- Qualifizierte Rückmeldung: spätestens nach drei Monaten; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

5. Vertraulichkeitsgebot und Schutz von Hinweispersonen

Die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen sind zu wahren:

- der hinweisgebenden Person,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Es gilt das Verbot von Repressalien sowie Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z. B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing ...).

6. Falsche Auskünfte / Missbrauch des Hinweisgebersystems

Der Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V. und seine Tochtergesellschaften und die interne Meldestelle werden alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Hinweise vortragen. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht geschützt.

Die Meldung wissentlich oder grob fahrlässig falscher Informationen kann strafrechtliche, haftungsrechtliche und arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen im Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung oder wenn die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat, weitergegeben werden.

Die hinweisgebende Person ist vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich darzulegen.

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen an die zuständige Stelle weitergegeben werden, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen erforderlich ist, in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden und auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung.

8. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzerklärung behandelt.

Diese Richtlinie zum Hinweisgebersystem wurde vom Vorstand des Caritasverbandes Geldern Kevelaer e.V. / der Geschäftsführung der caritas-gesellschaft gGmbH und der caritas-betriebe gGmbH am 28.08.2023 beschlossen.